

SITZUNGSVORLAGE BVL-167/2011

öffentliche Sitzung	Sachgebiet / AZ: Bauamt/FB II/SG 3 - 20-865
	Sachbearbeiter/in: Herr Stolz
TOP:	Nideggen, den 02.12.2011
Stadt Nideggen Die Bürgermeisterin	

Betreff: *Antrag der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN: Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen*

Beratungsfolge			
Sitzung	Termin	TOP	Beschluss
Rat der Stadt Nideggen	13.12.2011		

Haushaltsrechtliche Relevanz		
Kosten	Produktbereich	Kommentar
		Unterschrift Amtsleiter Finanzen

Beschlussvorschlag:

Der Rat verweist die Thematik in den Bau-, Planungs-, Denkmal und Umweltausschuss am 24.01.2011.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hatte dem Stadtrat für seine Sitzung am 05.07.2011 zur Thematik einen umfangreichen Sachstandsbericht incl. einer ausführlichen Beschreibung der KuA-NRW zukommen lassen. In den Unterlagen waren die wesentlichen Eckpunkte ausführlich erläutert.

Beschlussmäßig ist lediglich protokolliert, dass Herr Pörtner anregte, die Beratung durch die Kommunen (besser: Kommune, weil nur Stadt Nideggen) weiter gehen zu lassen als im Konzept angedacht, um Synergieeffekte nutzen und Kosten einsparen zu können. Der Rat (in seiner Gesamtheit jedenfalls) hat den Sachstandsbericht **zustimmend** zur Kenntnis genommen (Anmerkung: ... ohne dass auf die Anregung von Herrn Pörtner näher eingegangen wurde).

Über den Umfang der Beratung oder Unterstützung durch die Kommunen wurde in den Arbeitskreissitzungen vor allem wegen des unter Umständen deutlich höheren Personalaufwandes immer wieder diskutiert. Letztlich war man sich aber darin einig, die Beratung auf das gesetzlich erforderliche Mindestmaß zu beschränken, wohl wissend, dass die abschließende Entscheidung jeder Gemeinde selbst überlassen bleiben muss. Dies ist auch der Grund dafür, dass sowohl Flyer als auch Internetauftritt sehr allgemein gehalten wurden.

Weder im Flyer noch auf „www.13dicht.de“ ist eine Textpassage zu erkennen, aus der man einen konkreten - und dann noch zu „Ungunsten“ des Pflichtigen - Beratungsumfang ableiten könnte.

Es macht ganz sicher Sinn und wird sich demnächst zum Teil zwangsläufig ergeben, dass auf jeden Fall die Ausführung bzw. Schadensbehebung dann seitens der Kommune intensiviert begleitet und koordiniert werden muss, wenn im öffentlichen Straßenbereich in offener Bauweise und am Hauptsammler (Anschlussstutzen) Sanierungen notwendig werden. Doch auch ansonsten könnte man über den Beratungsumfang diskutieren, aber nicht losgelöst vom personellen Mehraufwand und der rechtlichen Problematik (Beauftragung Dritter pp.).

Die Aufteilung des Gemeindegebietes in Fristenzonen war - auch bei den übrigen 12 Kommunen des Arbeitskreises - nie strittig.